

# GERATAL-ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

37. Jahrgang

Donnerstag, den 2. April 2026

Nr. 7 / 14. Woche

## Nächster Redaktionsschluss

**Dienstag, den 7. April 2026**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 17. April 2026**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Zeit und Entspannung  
wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben  
für die Osterfeiertage.

Genießen Sie das Erwachen des Frühlings  
und die gemeinsame Zeit im Kreise  
Ihrer Familien und Freunde.

Freundliche Grüße

K. Michalski Gemeinschaftsvorsitzende VG Geratal/Plaue

B. Morgenbrod Bürgermeisterin Gemeinde Martinroda

M. Augner Bürgermeister Gemeinde Elgersburg

C. Janik Bürgermeister der Stadt Plaue

M. Ley Ortsteilbürgermeisterin Neusiß

# Frohe Ostern



**Behördenwegweiser****Obergeschoss**

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzende	Frau K. Michalski	03677 7943-32	k.michalski@geratal.de
Bauamtsleitung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel@geratal.de
Baubetreuung	Herr R. Dressler	03677 7943-42	r.dressler@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Forst	Herr R. Seeber	03677 7943-38	r.seeber@geratal.de
Sekretariat	Frau E. Eisoldt	03677 7943-0	vg@geratal.de
Vereinsförderung, Ordnungsamt, Liegenschaften	Frau A. Lindenlaub	03677 7943-51	a.lindenlaub@geratal.de

**Erdgeschoss**

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleitung	Frau A. Meichsner	03677 7943-48	a.meichsner@geratal.de
Einwohnermeldeamt, Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempf@geratal.de
Kasse	Frau S. Meier-Stang	03677 7943-46	s.meier-stang@geratal.de
Leiterin der Kämmerei	Frau T. Löw	03677 7943-37	t.loew@geratal.de
Personal, Kindertagesstätten	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Steueramt: Grundsteuer	Frau G. Hejna	03677 7943-33	g.hejna@geratal.de
Steueramt: Gewerbesteuer, Hundesteuer	Frau K. Walther	03677 7943-34	k.walther@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr A. Bartolmäs	0152 06499817	a.bartolmaes@polizei.thueringen.de

VG „Geratal/Plaue“

## Allgemeininformationen

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

#### außer Einwohnermeldeamt

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

Homepage: [www.geratal.de](http://www.geratal.de)  
per E-Mail: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)  
Telefon: 03677 7943-0  
Telefax 03677 7943-43

#### Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte vereinbaren Sie für das Einwohnermeldeamt einen Termin. Die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

Email: [a.bartolmaes@polizei.thueringen.de](mailto:a.bartolmaes@polizei.thueringen.de)  
Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

#### Amtsblatt Veröffentlichungen

E-Mail: [zeitung@geratal.de](mailto:zeitung@geratal.de)

Bitte senden Sie Artikel bis zum Redaktionsschluss, damit diese berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

#### Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)

#### Jugendarbeit

##### Jugend-, Frauen und Familienzentrum Geratal

Anett Grass ..... 03677 469279  
täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr ..... 0173 971 44 33

E-Mail: [a.grass@geratal.de](mailto:a.grass@geratal.de)

Josephine Förster ..... 0155 651 738 92

E-Mail: [j.foerster@geratal.de](mailto:j.foerster@geratal.de)

#### AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Antje Hübel ..... 0151 67652721

E-Mail: [Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de](mailto:Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de)

#### Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Monika Meister ..... Telefon: 0176 / 363 954 95

#### Revierförster

##### Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Michael Tausch ..... 036209 43020  
Forststr. 71, 99097 Erfurt ..... 0172 3480103

Email: [michael.tausch@forst.thueringen.de](mailto:michael.tausch@forst.thueringen.de)

Ab Januar 2024 findet jeden Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Plaue im Zimmer der Jagdgenossenschaft (Erdgeschoss) eine Sprechstunde statt.

##### Martinroda, Elgersburg

Herr Malte Rupp ..... 0172 3480167

Email: [malte.rupp@forst.thueringen.de](mailto:malte.rupp@forst.thueringen.de)

##### Angelroda

Herr Martin Simons ..... 0172 3480104

Email: [martin.simons@forst.thueringen.de](mailto:martin.simons@forst.thueringen.de)

#### Schiedsstelle für das Geratal

Angelroda • Elgersburg • Frankenhain • Geraberg • Geschwenda  
Gräfenroda • Gossel • Liebenstein • Martinroda • Stadt Plaue

**Diana Frank** • Schiedsfrau  
Gemeindeverwaltung Geratal | Außenstelle Geraberg  
Ohrdrufers Straße 29  
99331 Geratal.....Telefon: 0151 / 42071791  
(Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr)

E-Mail: [diana.frank@schiedsfrau.de](mailto:diana.frank@schiedsfrau.de)  
Sprechzeiten:  
**13:00 bis 14:00 Uhr**

### Kreis- und Landesbehörde

**Landratsamt Ilm-Kreis**  
Hauptsitz / Postanschrift ..... Telefon: 03628 738-0  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt.....Fax: 03628 738-111

E-Mail: [landratsamt@ilm-kreis.de](mailto:landratsamt@ilm-kreis.de)

### Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

**Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau**  
Krankenhausstraße 12 a ..... Telefon: 03677 657-0  
98693 Ilmenau ..... Fax: 03677 841075

### Sprechzeiten Bürgerservice Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:

Montag 08:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten Gesundheitsamt Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

**Sprechzeiten Jugendamt  
Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**  
Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter [jugendamt@ilm-kreis.de](mailto:jugendamt@ilm-kreis.de) an für einen Termin.

### Wichtige Notrufnummern

**Polizei** ..... 110  
**Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt** ..... 112  
**Frauenhaus/Beratung** ..... 0361 7462145

E-Mail: [frauenhaus@stadtmission-erfurt.de](mailto:frauenhaus@stadtmission-erfurt.de)  
Homepage: [www.frauenhaus-erfurt.de](http://www.frauenhaus-erfurt.de)

**Giftinformationszentrum  
c/o HELIOS Klinikum Erfurt**  
Nordhäuser Straße 74 ..... **Notruf: 0361 730730**  
99089 Erfurt ..... **Telefax: 0361 7307317**

E-Mail: [ggiz@ggiz-erfurt.de](mailto:ggiz@ggiz-erfurt.de)  
Homepage: [www.ggiz-erfurt.de](http://www.ggiz-erfurt.de)

### Hilfe und Beratung

**Telefonseelsorge**  
Ein offenes Ohr für alle Anliegen. 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle, kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!  
• Kinder- und Jugendtelefon: ..... 0800 1110333  
• Elterntelefon: ..... 0800 1110550  
• Evangelische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110111  
• Katholische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110222

per chat [www.online.telefonseelsorge.de](http://www.online.telefonseelsorge.de)

### Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft

**Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**  
der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ..... 116 117

**Wasser-Notruf Arnstadt** ..... 03628 6093  
nach Dienstende: ..... 0170 2779691  
**Wasser-Notruf Ilmenau** ..... 03677 64850  
**Strom-Notruf TEN** ..... 0800 6861166  
**Gas-Notruf TEN** ..... 0800 6861177  
**Stadtwerke Ilmenau** ..... 03677 788222  
**Stadtwerke Arnstadt** ..... 03628 7450

**Energie-Notruf TEN** ..... 0361 7390-7390  
**Sperr-Notruf** ..... 116 116 [kostenfrei]  
(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

**Bundespolizei** ..... 0180 5234566  
[0,14 Euro je angefangene Minute]  
(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

**Funkstörungen / Empfangsstörungen** ..... 0180 3232323  
[0,09 Euro je angefangene Minute]  
(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

## Bekanntmachungen - amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

#### Satzung

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehren amtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**

#### - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457); zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ am 27.01.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.  
(2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 €, die sich aus 92,00 € Grundbetrag und 30,00 € Zuschlag zusammensetzt.  
(2) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda, der Freiwilligen Feuerwehr Elgersburg und der Freiwilligen Feuerwehr Plaue erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.  
(3) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren Rippersroda und Neusiß erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.  
(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr VG „Geratal/Plaue“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(5) Die Jugendwarte der Jugendfeuerwehren der VG Geratal/Plau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(6) Die Vertreter der Positionen nach (1), (2), (3), (4) und (5) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Gerätewarte:

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| (a) die allgemeinen Gerätewarte | 50,00 € |
| (b) Atemschutzgerätewarte       | 40,00 € |

Ist der Gerätewart / Atemschutzgerätewart für mehr als eine Feuerwehr / Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils

15,00 €

Feuerwehrangehörige:

- |                                                                                                  |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (a) für die Alarm- und Einsatzplanung,                                                           | 33,00 € |
| (b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwart), | 33,00 € |
| (c) für die statistische Datenerfassung                                                          | 33,00 € |
| (d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren                                              | 33,00 € |
| (e) als Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft für alle Feuerwehren der VG „Geratal/Plau“     | 33,00 € |

Für die Positionen unter den Buchstaben a bis d gilt:

Ist der Feuerwehrangehörige für mehr als eine Feuerwehr/Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils

8,00 €

(8) Bestellte Ausbilder in der VG „Geratal/Plau“

17,00 €/Unterrichtsstunde

(9) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

### § 3

#### Anerkennung des Ehrenamtes

(1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 € pro Jahr.

(2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindestens 40 Ausbildungsstunden im Jahr teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.

(3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 19.01.2023 der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ (Feuerwehrentschädigungssatzung) aufgehoben und ersetzt.

Geratal, 19.03.2026

Michalski

Gemeinschaftsvorsitzende

(Siegel)

**Hinweis:** Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO

Diese Satzung wurde am 12.02.2026 gem. § 12 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt IIm-Kreis (§§ 117 Abs. 1 i.V.m. 118 Abs. 1 ThürKO - vorgelegt. Die Eingangsbestätigung des Landratsamt IIm-Kreis vom 13.02.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ am 19.02.2026 eingegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes IIm-Kreis vom 12.03.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ am 19.03.2026 eingegangen. Gründe zu einer Beanstandung lagen nicht vor. Die Satzung wird gem. § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 1 Hauptsatzung Stadt Plau am 02.04.2026 im Geratal-Anzeiger bekannt gemacht. Die Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

## Neufassung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ für die Freiwilligen Feuerwehren

### - Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. Nr. 8/2024 S. 215), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ in ihrer Sitzung am 27.01.2026 die nachstehende Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plau“ beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ werden entsprechend der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst. Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plau“. Zur Strukturierung werden Ausrückbereiche gebildet.

Die Feuerwehren der Gemeinden bilden Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnungen

- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plau,
- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plau Ortsteil Rippersroda,
- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plau Ortsteil Neusiß,
- Freiwillige Feuerwehr Elgersburg,
- Freiwillige Feuerwehr Martinroda mit der Löschgruppe Angelroda

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plau umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 10 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die VG „Geratal/Plau“ die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plau

Die Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plau besteht aus

- a) den Einsatzabteilungen,
- b) den Alters- und Ehrenabteilungen,
- c) den Jugendabteilungen.

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen.

### § 4

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der VG „Geratal/Plau“ haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der VG „Geratal/Plau“ zur Verfügung stehen. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geeignet und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, bei Orts- und Stadtteilfeuerwehren auf Vorschlag des Wehrführers durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plaue erfolgt durch Handschlag des Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- dem Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters
- dem Austritt
- dem Ausschluss
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG „Geratal/Plaue“ kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der jeweiligen Wehrführung sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehren Geratal/Plaue ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldigt vom Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendwarte sowie die stellvertretenden Jugendwarte.

(2) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die folgenden bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen;
- die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden;
- die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
- die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Gemeindebrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;

- die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheines), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz 2 geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Feuerwehrangehörige dürfen nach § 13 Abs. 3 ThürBKG erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an jeglichen Einsätzen der Feuerwehr Geratal/Plaue teilnehmen.

(5) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen gemäß Feuerwehr - Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) nach erfolgreichem Abschluss des Teil 1 der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) unter Anleitung und nach erfolgreichem Abschluss des Teil 2 voll eingesetzt werden.

(6) Bei Feuerwehrangehörigen unter 18 Jahren sind die Grundsätze und Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) zwingend zu beachten.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

## § 7

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die VG „Geratal/Plaue“ Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die VG „Geratal/Plaue“ in Frage kommen, hat der Empfänger diese Anzeige an die VG „Geratal/Plaue“ weiterzuleiten.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister,

- eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- einen schriftlichen Verweis erteilen.

(2) Verletzt ein Wehrführer oder der Jugendwart seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“.

(3) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Gemeindebrandmeister zu dokumentieren.

(5) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt ein Ausschluss nach § 5 Absatz 1, Buchstabe c.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Geratal/Plaue“ führt den Namen „Alters- und Ehrenkameradschaft „Geratal/Plaue“. Sie besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der

- Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Plaue,
- Freiwilligen Feuerwehr Elgersburg,
- Freiwilligen Feuerwehr Martinroda mit der Löschgruppe Angelroda

(2) In die Alters- und Ehrenkameradschaft „Geratal/Plaue“ wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenkameradschaft „Geratal/Plaue“ endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss (§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend),
- b) durch Ausschluss durch den Gemeinschaftsvorsitzenden (§ 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren entscheiden in Ihren Jahreshauptversammlungen über die Aufnahme von ihren Mitgliedern in die Alters- und Ehrenkameradschaft „Geratal/Plaue“.

## **§ 10 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Geratal/Plaue“ führt den Namen „Jugendfeuerwehr Geratal/Plaue“, die aus den Ortsjugendfeuerwehren

- Jugendfeuerwehr Stadt Plaue
- Jugendfeuerwehr Elgersburg
- Jugendfeuerwehr Martinroda

besteht.

(2) Die Jugendfeuerwehr „Geratal/Plaue“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr „Geratal/Plaue“ untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn der Leiter der Jugendfeuerwehr sowie die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendwarte bedienen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

- a) bei Aufnahme in die Einsatzabteilung,
- b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der VG „Geratal/Plaue“, Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und dem Leiter der Jugendfeuerwehr zulässig
- c) durch schriftlich Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter, sowie wenn diese ihre Zustimmung zurücknehmen,
- d) auf Wunsch des Mitgliedes,
- e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist,
- f) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendwart, Beschwerde beim Gemeindebrandmeister ist zulässig.

## **§ 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue ist der Gemeindebrandmeister.

(2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue (§ 18) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und der Brandschutzbeirat zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt.

(7) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch die Gemeinschaftsversammlung zu verabschieden. Auf Antrag und bei gesundheitlicher Eignung kann eine Verlängerung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.

(8) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren in den Gemeinden der VG „Geratal/Plaue“ nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren (§ 18 Abs. 2 ThürBKG) der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der VG „Geratal/Plaue“ grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 18 Abs. 8 ThürBKG) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12 Leiter der Jugendfeuerwehr, Jugendwarte und deren Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Jugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien,
- b) Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehren einschließlich der Jugendwarte im gesamten Gebiet der VG „Geratal/Plaue“,
- c) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und Maßnahmen,
- d) Leitung des Jugendausschusses

(2) Der Jugendwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendfeuerwehrrordnung und den Beschlüssen der Organe der Jugendfeuerwehr.

(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hierzu wird durch den Gemeindebrandmeister eine gemeinsame Versammlung der Jugendwarte und deren Stellvertreter sowie deren jeweiligen Wehrführern und deren Stellvertreter einberufen und geleitet. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter sollten darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Die Jugendwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Der § 20 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

**§ 13****Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft**

(1) Der Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der VG „Geratal/Plaue“ gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien
- b) Betreuung und Beratung der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der VG „Geratal/Plaue“
- c) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege innerhalb der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“
- d) Erarbeitung und Aktualisierung einer Mitglieder- und Jubiläumsliste der Alterskameradinnen und -kameraden als Zuarbeit zur Beantragung von Jubiläumsauszeichnungen durch den Gemeindebrandmeister
- e) Vertretung der Interessen der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ im Wehrführerausschuss

(2) Der Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ wird auf Vorschlag der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Hierzu wird durch den Gemeindebrandmeister eine gemeinsame Versammlung der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Leiters der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ einberufen und geleitet.

(3) Stimmberechtigt in der Wahlversammlung sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“. Bei ordnungsgemäßer Ladung durch den Gemeindebrandmeister ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ beschlussfähig ist. Die Wahlversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(4) Der Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ hat die Beendigung seines Ehrenamtes schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister zu erklären. Dieser hat den Gemeinschaftsvorsitzenden schnellstmöglich davon zu informieren.

**§ 14**

**Gerätewarte und Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwarte)**

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue sind für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge folgende Gerätewarte sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel folgende Funkwarte zuständig:

- a) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Plaue für die Freiwillige Feuerwehr Plaue, Freiwillige Feuerwehr Rippersroda, Freiwillige Feuerwehr Neusiß,
- b) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Elgersburg,
- c) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda für die Freiwillige Feuerwehr Martinroda und Löschgruppe Angelroda.

(2) Ist in der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr kein Funk- oder Atemschutzgerätewart bestimmt, so nimmt die Aufgaben der jeweilige Gerätewart wahr, außerdem können sich die Geräte- warte bei Ihren Aufgaben gegenseitig unterstützen.

(3) Die unter Absatz 1 a) bis c) genannten Gerätewarte unterstehen der fachlichen Aufsicht der Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue.

(4) Dem Gerätewart obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(5) Der Atemschutzgerätewart ist für die Wartung und Pflege der gesamten Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(6) Dem Funkwart obliegt die Wartung und Instandhaltung der gesamten Kommunikationstechnik der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(7) Die Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und die Funkwarte werden im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister bestimmt und müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehören und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(8) Die jeweilige Wehrführung kann den Gerätewart, den Atemschutzgerätewart sowie den Funkwart nach Anhörung des/ der Betroffenen selbst sowie des Gemeindebrandmeisters von seiner/ihrer Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

**§ 15****Brandschutzbeirat**

(1) Es wird ein Brandschutzbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren.

(2) Der Brandschutzbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“ und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Elgersburg, Martinroda, Stadt Plaue und dem Ortsteilbürgermeister Neusiß sowie dem Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Brandschutzbeirates und dessen Stellvertreter werden aus den Reihen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt. Der Vorsitzende hat den Brandschutzbeirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Brandschutzbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 16****Wehrführerausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Wehrführerausschuss gebildet werden, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft der VG „Geratal/Plaue“ sowie den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht.

(2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 17****Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden, der aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, den Gerätewarten, einem Vertreter der Einsatzabteilung sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung besteht.

(2) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 18****Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr statt. An der Jahreshauptversammlung nehmen die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Jugendwart und dessen Stellvertreter der Ortsfeuerwehr teil.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.  
 (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.  
 (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 19

#### Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaua statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangt.  
 (3) § 18 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 20

#### Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG § 18 Abs. 2 und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, der Leiter der Alters- und Ehrenkameradschaft, der Leiter der Jugendfeuerwehr, sein Stellvertreter, der Jugendwart und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

### § 21

#### Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die VG „Geratal/Plaua“ wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### § 22

#### Gleichstellungbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### § 23

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ über die Freiwilligen Feuerwehren vom 19.01.2023 außer Kraft.

Geratal, den 19.03.2026

Michalski

Gemeinschaftsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde am 12.02.2026 gem. § 12 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt Ilm-Kreis (§§ 117 Abs. 1 i.V.m. 118 Abs. 1 ThürKO - vorgelegt. Die Eingangsbestätigung des Landratsamt Ilm-Kreis vom 13.02.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ am 19.02.2026 eingegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 12.03.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ am 19.03.2026 eingegangen. Gründe zu einer Beanstandung lagen nicht vor. Die Satzung wird gem. § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 1 Hauptsatzung Stadt Plaua am 02.04.2026 im Geratal-Anzeiger bekannt gemacht. Die Feuerwehrsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

## Gemeinde Elgersburg

### Information zur Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zu folgenden Terminen wird die Bürgermeister-Sprechstunde stattfinden:

Do.	16.04.2026	16.00 - 17.00 Uhr,
Mi.	29.04.2026	16.00 - 18.00 Uhr,
Mo.	11.05.2026	16.00 - 17.00 Uhr,
Mo.	18.05.2026	16.00 - 17.00 Uhr,
Mi.	27.05.2026	16.00 - 18.00 Uhr.

Änderungen vorbehalten.

Auch außerhalb der genannten Zeiten stehe ich Ihnen für Fragen natürlich jederzeit zur Verfügung. Falls erforderlich können wir einen Gesprächstermin vereinbaren.

Sie erreichen mich telefonisch unter **0171 26 022 53** oder per Mail an [m.augner@geratal.de](mailto:m.augner@geratal.de).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

M. Augner

Bürgermeister

## Gemeinde Martinroda

### Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils **mittwochs** in der Zeit von **17:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0171 7014308 vereinbaren.

Gemeindebüro Angelroda	01.04.2026	keine Sprech- stunde
Gemeindebüro Martinroda		

**In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:**

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“  
03677 7943-0, [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

B. Morgenbrod  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Ergebnisse zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Martinroda vom 04.03.2026

- von 12 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 9 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 04.03.2026.

**Beschluss-Nr.: 43/03/2026**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 3

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2025 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 44/03/2026**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 1

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Feststellung des Haushaltsplanes und Haushaltssatzung 2026 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 45/03/2026**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2025 - 2029 der Gemeinde Martinroda gemäß Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 46/03/2026**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wirtschaftsplan Kommunalwald 2026 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses

**Beschluss-Nr.: 47/03/2026**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

6. nicht-öffentlich

**Beschluss-Nr. 48/03/2026**

7. nicht-öffentlich

**Beschluss-Nr. 49/03/2026**

Morgenbrod  
Bürgermeisterin

## Stadt Plau

### Bürgermeistersprechstunden der Stadt Plau

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils **donnerstags** in der Zeit von **17:00 bis 19:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Plau statt.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir einen individuellen Termin unter 0172/6623621 oder über [info@stadt-plau.de](mailto:info@stadt-plau.de) vereinbaren.

**In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:**

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“  
03677 7943-0, [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

C. Janik  
Bürgermeister

### Satzung der Stadt Plau über den Wasserwehrdienst

#### (Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Plau)

Aufgrund von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Plau am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Plau richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### § 2

##### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Plau trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Plau obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,  
i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Plaue stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der/des Gewässer- und Flussabschnittes im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile sowie der jeweiligen Anlagen an den Gewässern,  
b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,  
c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,  
d) die Art der Alarmierung,  
e) den Sammlungsort,  
f) die Ablösung und Versorgung,  
g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,  
h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,  
i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Plaue auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,  
b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch den Bezugspegel der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile,  
c) die einzuleitenden Maßnahmen,  
d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Gewässer und Flussabschnitte.

(6) Die Stadt Plaue schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder bei konkretem Anlass früher fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile ist der Bürgermeister der Stadt Plaue als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er kann die Leitung des Einsatzes auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter) oder einen örtlichen Einsatzstab übertragen.

Der Stadtwasserwehrleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Plaue am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Stadtwasserwehrleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren. Im Fall von eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

(2) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr.

### **§ 4 Stadtwasserwehrleiter, stellvertretender Stadtwasserwehrleiter**

(1) Der Leiter der Wasserwehr der Stadt Plaue ist der Stadtwasserwehrleiter.

(2) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Wasserwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

- a) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügt und

- b) mindestens die Teilnahme an
- dem Grundlagenlehrgang Hochwasserschutz an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
  - dem Fortbildungslehrgang Sturzfluten/Starkregen an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer gleichwertigen Ausbildung und
  - dem Fortbildungslehrgang Fachberater Stab - Hochwasserschutz einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann.

(4) Die Funktionen des Stadtwasserwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters werden ehrenamtlich wahrgenommen.

(5) Die Wahl des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, findet in einer Versammlung der Wasserwehr der Stadt Plaue statt. Die Wahl erfolgt nach § 7 dieser Satzung.

### **§ 5 Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,  
b) die Bewohner der Stadt Plaue ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Plaue. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

(3) Die Aufnahme in die Wasserwehr der Stadt Plaue erfolgt durch Handschlag des Bürgermeisters der Stadt Plaue. Dabei ist der Wasserwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung Gewässer- und/oder Flussabschnittes und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(6) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 5 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Plaue tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(7) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

(8) Für Personen und Beteiligte der Wasserwehr nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflichtig- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der Wasserwehrführung findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der Wasserwehr der Stadt Plaue statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom dem Stadtwasserwehrleiter einberufen. Der Stadtwasserwehrleiter hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Wasserwehrmitgliedern und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Wasserwehr.

(6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 5 benannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der unter Absatz 5 benannten anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 7 Wahlen

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Wasserwehrangehörigen bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Dienst- und Einsatzräumen der Wasserwehr zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(3) Der Stadtwasserwehrleiter und der stellvertretende Stadtwasserwehrleiter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

## § 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plaue, den 06.02.2026

gez. Christian Janik  
Bürgermeister  
Stadt Plaue

- Siegel -

**Hinweis:** Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde am 17.12.2025 gem. § 12 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde- Landratsamt IIm-Kreis (§§ 117 Abs. 1 i.V.m. 118 Abs. 1 ThürKO - vorgelegt. Die Eingangsbestätigung des Landratsamt IIm-Kreis vom 29.01.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/ Plaue“ am 05.02.2026 eingegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes IIm-Kreis vom 29.01.2026 ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/ Plaue“ am 05.02.2026 eingegangen. Gründe zu einer Beanstandung lagen nicht vor. Die Satzung kann vorfristig bekanntgemacht werden. Die Satzung wird gem. § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 1 Hauptsatzung Stadt Plaue am 02.04.2026 im Geratal-Anzeiger bekannt gemacht. Die Wasserwehrendienstsatzung tritt zum 03.04.2026 in Kraft.

<sup>1</sup> siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr. 3 e) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)

## Bekanntmachung der Ergebnisse der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 19.03.2026

- von 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plaue sind 11 anwesend -

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 19.03.2026.

### Beschluss-Nr. 100-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 2

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die die Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung vom 08.12.2025 öffentlicher Teil.

### Beschluss-Nr. 101-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 11

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Anpassung des Honorarvertrags Gebäude „Neubau Mehrgenerationenhaus“.

### Beschluss-Nr. 102-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 2

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Anpassung des Honorarvertrags Elektroinstallationen „Neubau Mehrgenerationenhaus“.

### Beschluss-Nr. 103-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 2

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Anpassung des Honorarvertrags HLS „Neubau Mehrgenerationenhaus“.

### Beschluss-Nr. 104-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 2

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Anpassung des Honorarvertrags Statik „Neubau Mehrgenerationenhaus“.

### Beschluss-Nr. 105-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 2

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt den Antrag auf Änderung des § 4 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Plaue Einführung der Ortsteilverfassung im Ortsteil Rippersroda nach § 45 ThürKO.

### Beschluss-Nr. 106-19/03/26

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 2

Nein-Stimmen: ..... 9

Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue erkennt die besonderen Verdienste von Herrn Jörg Thamm während seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Plaue ausdrücklich an und würdigt seinen persönlichen Einsatz für die Entwicklung der Stadt.

Als sichtbares Zeichen dieser Anerkennung beschließt der Stadtrat, den ländlichen Weg/ Radweg zwischen Neusiß und Rippersroda nach Herrn Jörg Thamm zu benennen.

Die endgültige Festlegung erfolgt nach Rücksprache mit Herrn Thamm und wird durch den Bürgermeister umgesetzt. Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Thamm in den Haupt- und Finanzausschuss einzuladen, um eine Abstimmung herbeizuführen. Die Würdigung erfolgt durch Anbringen einer Wanderwegbeschilderung und eines Hinweisschildes.

#### Beschluss-Nr. 107-19/03/26

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 3

9. nicht-öffentlich

#### Beschluss-Nr. 108-19/03/26

10. nicht-öffentlich

#### Beschluss-Nr. 109-19/03/26

11. nicht-öffentlich

#### Beschluss-Nr. 110-19/03/26

Janik  
Bürgermeister

## Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

### Bürgermeistersprechstunde Ortsteil Neusiß

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Donnerstag** in der Zeit von **17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindebüro, Neusiß Nr. 19 statt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0  
Fax 03677/7943-43  
E-Mail vg@geratal.de

M. Ley  
Ortsteilbürgermeisterin

## Ende des amtlichen Teiles

## Nichtamtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/ Plaue“

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

#### Pfarramt

Dorfplan 11, 99331 Geratal OT Geraberg

**E-Mail:** geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

#### Pfarrer:

Kersten Spantig

03677 466762

Kersten.Spantig@ekmd.de

### Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr

0179 6688329

#### Gründonnerstag, 02. April

18:00 Plaue Agapemahl Meinig

#### Karfreitag, 03. April

10:00 Martinroda Gottesdienst Spantig  
mit Abendmahl

14:00 Angelroda Gottesdienst Spantig  
mit Abendmahl

15:00 Rippersroda Gottesdienst Meinig  
mit Abendmahl

#### Ostersonntag, 05. April

07:00 Kleinbreitenbach Ostermorgen Dr. Seidel

10:00 Geraberg Gottesdienst Spantig

#### Sonntag, 19. April

10:00 Plaue Gottesdienst Spantig

14:00 Angelroda Gottesdienst Müller

16:00 Gräfenroda Singspiel

#### Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

mittwochs von 10:00- 11:30 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

#### Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

#### Kinderstunde Geraberg:

donnerstags von 14:30 - 16:00 Uhr

#### Kinderstunde Plaue:

freitags: 13:15 - 15:00 Uhr

#### Gebet und Stille in der Wehrkirche Kleinbreitenbach

freitags 18:00 Uhr

#### Bibelstunde Martinroda:

14-tägig dienstags 19:30 Uhr Pfarrhaus

#### Seniorenkreis Geraberg:

14-tägig freitags 14:30 Uhr

#### Chor Melodiata in Geraberg:

dienstags 19:30 Uhr

Kontakt: Yvonne Mehnert

Tel.: 0174 6120639

#### Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

#### Flötenkreis Geraberg:

donnerstags 10:00 Uhr

#### online:

[www.kirchenkreis-gotha.de/termine/gottesdienste](http://www.kirchenkreis-gotha.de/termine/gottesdienste)

#### Immobilienplattform:

[www.Kirchengrundstuecke.de](http://www.Kirchengrundstuecke.de)

#### Ahnenforschung:

[www.archion.de](http://www.archion.de)

#### Bankverbindungen

Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Evang. Kirchenkreisverband Meiningen

DE49 8405 1010 1010 1681 81

BIC: HELADEF1ILK

Verwendungszweck: jeweiliger Ort

## Kindertagesstätte

### Osterfest und Tag der offenen Tür im Kindergarten Plaue begeistert Groß und Klein

Plaue - Am 21. März 2026 verwandelte sich das Gelände des Kindergartens in Plaue in einen lebendigen Treffpunkt für Familien, Freunde und Interessierte. Dank der großartigen Unterstützung des Fördervereins „Zwergenhaus Plaue“ konnte ein rundum gelungenes Osterfest in Verbindung mit einem Tag der offenen Tür gefeiert werden, das für strahlende Gesichter bei Groß und Klein sorgte.

Ein besonderer Höhepunkt des Festes war das liebevoll gestaltete Programm der Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam mit den Kindern.

Mit viel Freude und Engagement präsentierten die Kinder vor großem Publikum ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm mit Musik, Tanz und lustigen Osterwitzen, das mit viel Applaus belohnt wurde und für beste Stimmung sorgte.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Bei Kaffee und einer vielfältigen Kuchenauswahl sowie erfrischenden Getränken und Leckerem vom Grill konnten die Besucher gemütlich beisamensitzen und den Tag genießen.

Ein besonderes Highlight war der kleine Marktbereich. Insgesamt neun liebevoll gestaltete Flohmarktstände von Eltern für Eltern luden zum Stöbern ein. Darüber hinaus präsentierten verschiedene Anbieter ihre Produkte: Das Lädchen aus Gräfenroda, ein Honigstand, der NABU, Kreativ Fee Christin Häfer mit handgefertigtem Schmuck und gestrickten Kuscheltieren sowie Nadine's Gravurlädchen boten eine bunte Auswahl an kreativen und regionalen Angeboten. Auch die Interessengemeinschaft Historische Land- und Forsttechnik Bücheloh/Wümbach war mit dekorativen Strohhäusern vertreten und fand großen Anklang bei den Gästen.

Im Rahmen des Tages der offenen Tür hatten interessierte Eltern, Großeltern und weitere Besucher die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Kindergartens zu besichtigen und einen Einblick in den Alltag der Kinder zu erhalten.

Das Osterfest mit Tag der offenen Tür war somit nicht nur ein Ort der Begegnung, sondern auch eine wunderbare Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben und den Kindergarten näher kennenzulernen. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern sowie dem Förderverein „Zwergenhaus Plau“, die diesen besonderen Tag möglich gemacht haben.



## Tag der offenen Tür in der Kita Sandhäschen am Wald Martinroda - Ein rundum gelungener Tag

Am Samstag 21.03.2026, öffnete unsere Kita von 11.00 bis 16.00 Uhr ihre Türen für zahlreiche interessierte Besucherinnen und Besucher und erlebte einen rundum gelungenen und lebendigen Tag.

In unseren liebevoll vorbereiteten Räumlichkeiten konnten sich die Gäste ein umfassendes Bild von unserem Kita Alltag machen. Als roter Faden diente dabei der Jahreskreislauf. Mit viel Herzblut präsentierten wir, was unsere Kinder im Laufe der verschiedenen Jahreszeiten erleben, entdecken und gestalten. Ergänzt wurde dies durch eine besondere Waldausstellung, die unseren pädagogischen Schwerpunkt in der Natur eindrucksvoll widerspiegelte.

Auch unsere Kita Chronik, die bis ins Jahr 1948 zurückreicht, weckte großes Interesse und lud dazu ein, ein Stück Geschichte unserer Einrichtung zu entdecken.

Ein weiteres Highlight war der Flohmarkt von Eltern für Eltern, der regen Zuspruch fand und zu vielen schönen Begegnungen beitrug. Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt. Kuchen, Bratwurst, Getränke und Popcorn wurden von den Gästen sehr gut angenommen. In der Bastelstraße konnten die Kinder kreativ werden und mit viel Freude frühlinghafte Osterdekoration gestalten.

Ein ganz besonderer Höhepunkt des Tages war die Zaubershow um 14.30 Uhr mit Zauberkünstler Heiner. Mit viel Charme, Witz und Können gelang es ihm, sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen zu begeistern und für viele staunende Gesichter zu sorgen.

Ein solcher Tag wäre ohne die Unterstützung vieler engagierter Menschen nicht möglich gewesen. Daher möchten wir uns von Herzen bei allen Helferinnen und Helfern, Unterstützern und Eltern bedanken, die mit ihrem Einsatz zum Gelingen beigetragen haben. Ebenso gilt unser Dank den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, die diesen Tag mit Leben gefüllt haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch allen Spenderinnen und Spendern, die mit ihren Beiträgen unsere Spendenkasse gefüllt haben. Jede Unterstützung, ob groß oder klein, bedeutet für uns sehr viel.

Besonders hervorheben möchten wir die großzügige Spende der Jagdgenossenschaft in Höhe von 500 Euro. Wir haben uns darüber sehr gefreut. Diese Unterstützung ermöglicht es uns, unseren Schwerpunkt im Bereich Wald und Natur weiter auszubauen und den Kindern noch intensivere Naturerfahrungen zu ermöglichen.

Wir blicken dankbar auf einen wunderschönen Tag zurück, der einmal mehr gezeigt hat, wie wertvoll Gemeinschaft ist.

Vielen Dank sagen die Sandhäschen am Wald.



## Gemeinde Elgersburg

### Vereine und Verbände

#### Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elgersburg

am Freitag, den 17.04.2026 um 18.30 Uhr  
im Kaminzimmer des Kaiserhofes.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Protokoll der letzten Hauptversammlung v. 25.04.2025
6. Bericht des Jagdvorstehers 2025/2026
7. Bericht der Jagdpächter 2025/2026
8. Bericht des Kassierers 2025/2026
9. Bericht der Revisionskommission zum Jahresabschluss 2025/2026
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
11. Grußworte der Gäste
12. Beschlussfassung
  - a. Verwendung der finanziellen Mittel zur unmittelbaren Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Elgersburg - Haushaltsplan 2026/2027
  - b. Beschluss - Nichtauszahlung des Reinerlöses für das Jagdjahr 2025/2026
  - c. Beschluss über die Verwendung der Mittel aus Rücklagen
13. Diskussion / sonstiges

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025 liegt zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plauue zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren kann das Protokoll zur Bürgermeistersprechstunde in den Amtsräumen in der „Alten Schule“ Elgersburg eingesehen werden.

Für Fragen der Jagdgenossen im Vorfeld der Versammlung stehe ich gern zur Verfügung.

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt die Jagdgenossenschaft zu einem kleinen Imbiss ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Mario Augner  
Jagdvorsteher



## Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG Heidelberg

Wir laden alle Mitglieder und Waldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft Heidelberg zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 10.04.2026 um 19:00 Uhr** in den Saal des Kaiserhofes ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bekanntgabe der Tagesordnung / Abstimmung
4. Feststellung de Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
5. Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung 2025
6. Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2025
7. Kassenbericht 2025
8. Bericht des Rechnungsprüfers 2025
9. Bericht des Revierförsters
10. Erläuterung zu den Beschlussvorlagen - Diskussion
11. Beschlussfassung / Abstimmung
12. sonstiges

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2025 liegt zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue zu den Öffnungszeiten aus. Weiterhin kann das Protokoll zur Bürgermeistersprechstunde mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr in den Amtsräumen in der „Alten Schule“ Elgersburg eingesehen werden

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Langenhan

Vorstandsvorsitzender

Forstbetriebsgemeinschaft Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder bestätigten durch ihre Handzeichen den Kassenbericht einstimmig und entlasteten damit den Vorstand.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### - 01 Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages.

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Martinroda beschließt die Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 6,69 €/ha für das Jagdjahr 2024/2025.

Abstimmung: Ja 7                      Nein 0                      Enthaltung 1

### - 02 Beschluss zur Auszahlung von Spenden

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Martinroda beschließt die Auszahlung von Spenden an gemeinnützige Vereine in Martinroda.

Abstimmung: Ja 7                      Nein 0                      Enthaltung 1

Der Antrag auf Auszahlung des Reinertrages muss schriftlich bis spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung im „Geratal Anzeiger“ gestellt werden.

Der Antrag für die Auszahlung des Reinertrages muss folgende Punkte aufweisen:

Name und Adresse des Eigentümers

Flurstücksnummer und Fläche

Bankverbindung

Ein entsprechendes Antragsformular ist bei der Jagdgenossenschaft Martinroda erhältlich.

Abzugeben ist der Antrag bei Christian Sauerbrey oder Michael Schramm.

Vorsitzender des Vorstands der Jagdgenossenschaft Martinroda  
C. Sauerbrey  
Martinroda, den 12.03.2026

## Gemeinde Martinroda / Ortsteil Angelroda

## Gemeinde Martinroda

## Vereine und Verbände

### Jagdgenossenschaft Martinroda

Die Jagdgenossenschaft Martinroda führte am 12.03.2026 die jährliche Vollversammlung durch.

An der Versammlung nahm der Vorstand der Jagdgenossenschaft und Mitglieder teil.

Der Termin für die Vollversammlung wurde fristgerecht im Geratalanzeiger bekannt gegeben.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenbericht für das Jagdjahr 2024/25
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
8. Verschiedenes / Anfragen

Nach der Begrüßung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Martinroda und des Vorstandes wurde die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder überprüft.

Anschließend verlas der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft den Rechenschaftsbericht.

Danach wurde der Kassenbericht vom Revisor Frank Geißler verlesen.

## Veranstaltungen

### Schützenverein "Geratal" e.V. Angelroda

Sehr geehrte Bürger'innen  
der Gemeinden des Geratals  
Liebe Freunde und Interessierte

Unser Schützenverein,  
"Geratal e.V." Angelroda, führt am  
**05.04.2026 um 17:00 Uhr**  
ein Osterfeuer am Schützenhaus Angelroda, an der  
Lehmgrube durch.

Für Essen und Trinken ist gesorgt!  
Lassen Sie uns gemeinsam einen schönen  
Abend am Osterfeuer verbringen und übrigens ist die  
Fastenzeit auch vorbei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Der Veranstalter



**Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß**

**Vereine und Verbände**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neusiß**

am Freitag, den 17.04.2026 um 18.00 Uhr  
in der Gaststätte zur Post in Neusiß

**Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2025/2026
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. **Beschluss zur Verwendung finanzieller Mittel**
8. Verschiedenes, Anfragen
9. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzenden



stock.adobe.com - RomixImage

**Nachbargemeinden**

**Du weißt noch nicht, wie es nach der Schule weitergehen soll? Möchtest in einen sozialen Beruf reinschnuppern oder dich sozial engagieren?**

**Dann ist ein Freiwilliges Soziales Jahr **FSJ** oder ein Bundesfreiwilligendienst **BFD** das Richtige für dich!**

**Wer kann mitmachen?**

FSJ und BFD stehen allen Menschen ab 16 Jahren offen. Beim FSJ können die Freiwilligen bis zu 26 Jahre alt sein. Beim BFD gibt es keine Altersbegrenzung.



**Wie lange dauert der Einsatz?**

In der Regel zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens achtzehn Monate. Ein Einstieg ist ganzjährig möglich.



**In welchen Einrichtungen kann ein Freiwilligendienst geleistet werden?**

- Altenpflegeheime und Seniorenzentren
- Krankenhäuser
- Kindertagesstätten
- Jugendclubs und Schulen
- Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- und viele mehr



**Gibt es finanzielle Unterstützung?**

Du erhältst bei Vollzeit ein Taschengeld von 350€ im Monat. Darüber hinaus werden die Kosten der Sozialversicherung übernommen und der Kindergeldanspruch bleibt bestehen.



**Welche Rolle spielt die Bildung?**

Die pädagogische Begleitung und die Teilnahme an Seminaren sind wichtige Bestandteile des FSJ und BFD. Alle Freiwilligen bis 26 Jahre beteiligen sich an 25 Seminartagen. Diese unterstützen die praktische Arbeit in den Einrichtungen und orientieren sich an den Interessen der Freiwilligen.



Im Normalfall arbeitest du in Vollzeit in deiner selbst gewählten Einrichtung. Aus persönlichen Gründen kannst du die Wochenarbeitszeit nach Absprache mit uns reduzieren.



**Im FSJ und BFD kannst du:**

- ausprobieren, ob du später in einem sozialen Beruf arbeiten möchtest
- das gesamte Aufgabenspektrum des möglichen Berufswunsches kennenlernen
- dein Selbstbewusstsein, deine Persönlichkeit und deine Kompetenzen stärken
- Netzwerke aufbauen, Kontakte knüpfen, fachliche Vorbildung erlangen
- persönlich unabhängiger werden
- Menschen helfen und dich sozial engagieren



Auch kann dir ein Freiwilligendienst als Wartesemester fürs Studium, als Vorpraktikum vor Ausbildungsbeginn oder als praktischer Teil deiner Fachhochschulreife angerechnet werden.



**Wo kannst du dich bewerben?**

Landesjugendwerk der AWO Thüringen  
Juri-Gagarin-Ring 68-70  
99084 Erfurt

0361 / 511 596 30  
freiwilligendienste@awo-thueringen.de



www.fsj-und-bfd-in-thueringen.de



# Schule vorbei!



# Was nun?

Das FSJ wird gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.



Gestaltung: Erni Donnerberg und Lena Haubner

Möchtest du in einen sozialen Beruf reinschnuppern oder dich sozial engagieren? **Dann mach ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst!**

**FSJ  
BFD**



Landesjugendwerk der AWO Thüringen  
Juri-Gagarin-Ring 68-70, 99084 Erfurt  
www.fsj-und-bfd-in-thueringen.de

Das FSJ wird gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.



## 2. PREISSCHNORPSTURNIER IM ANGLERHEIM GERABERG

**FREITAG,  
DEN 24. APRIL 2026 | 18.00 UHR**

€  
**STARTGELD  
10 EURO**  
PRO TEILNEHMER  
DIE STARTGELDER  
WERDEN KOMPLETT  
AUSGESPIELT

- VERANSTALTER: SPORTFISCHERVEREIN GERATAL E.V.
- KEINE ANMELDUNG ERFORDERLICH ABER ERWÜNSCHT
- FÜR SPEISEN UND GETRÄNKE IST BESTENS GESORGT

KONTAKT:  
DETLEF BRÄUNING | 0172 7922260 | INFO@ANGELVEREIN-GERABERG.DE

## 15 Jahre Shantychor Geraberg

Der Shantychor Geraberg feierte am 7. März sein 15-jähriges Gründungsjubiläum. Mit großer Freude laden wir euch am 19. April ins Bürgerhaus Deutscher Hof in Gräfenroda ein, von 14 bis 17 Uhr. Es erwartet euch ein maritimer Nachmittag, und als Gast begrüßen wir das Liebensteiner Blasmuschester.

Das vergangene Jahr war für uns ein voller Erfolg: Wir haben am Shantychor-Treffen in Zingst teilgenommen, waren beim Brückenfest in Warnemünde und haben sogar vor der Fußballarena Leipzig gesungen. Unser Engagement für maritime Musik in der Region ist uns eine Herzensangelegenheit. Am 16. März waren wir im Fernsehzimmer in Suhl eingeladen.

Wir freuen uns darauf, unser Jubiläum mit euch zu feiern!



**EINTRITT FREI!**  
(Spenden sind willkommen)

**Shantychor Geraberg e.V.**  
lädt ein zum

# Jubiläumskonzert 15 Jahre

am 19. April 2026 von 14-17 Uhr  
in Gräfenroda "Deutscher Hof"

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Ein musikalisches  
Stelldichein mit  
den Liebensteiner  
Blasmusikanten.

*Wir bieten ein  
abwechslungsreiches  
Musikprogramm zum Start  
in den Frühling!*

Ihr Ortschaftsbürgermeister Detlef Brauning lädt ein zum:

# TANZTEE

Generationentreff am Schwimmbad in Geraberg  
**MIT DUO COMEBACK**

<b>SONNTAG 26. APRIL</b>	<b>KAFFEE, KUCHEN GETRÄNKE &amp; KLEINE SNACKS</b>	<b>15.-18.00 UHR EINTRITT 5.00 €</b>
------------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------------------------



## Impressum

**Geratal-Anzeiger**  
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de  
**Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig  
Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.